

Frauenfeld, 12. Dezember 2013

Entscheid Nr. 84

0181/2013/DBU/ÄRP

Politische Gemeinde Weinfelden Baulinienplan Nr. 99 „Chluppenbach“

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat am 13. August 2013 beschlossene Baulinienplan Nr. 99 „Chluppenbach“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Weinfelden, Bauamt, Rathausstrasse 2, 8570 Weinfelden, unter Beilage von vier Dossiers Baulinienplan Nr. 99 „Chluppenbach“ je mit Genehmigungsvermerk
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Dossiers Baulinienplan Nr. 99 „Chluppenbach“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 18. September 2013 ersucht die Politische Gemeinde Weinfelden um Genehmigung des im Titel erwähnten Baulinienplans. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt ist gegen den Baulinienplan kein Rekurs hängig.

Der Baulinienplan Nr. 99 „Chluppenbach“ bezweckt die Festlegung einer Baulinie für Anlagen entlang des Chluppenbachs auf der Parzelle Nr. 1944 in der Politischen Gemeinde Weinfelden. Im Zusammenhang mit dem Neubau des Primarschulzentrums sollen Anlagen wie Aussenflächen, Sportplatzflächen oder Verkehrsanlagen im bachnahen Bereich ermöglicht werden. Dazu ist eine Reduktion des Gewässer- sowie des Waldabstandes erforderlich. Mit der Festlegung der Baulinie ist es möglich, den südseitigen Teil der Parzelle Nr. 1944 besser zu nutzen und die gesamte geplante Schulanlage weiter südlich zu platzieren.

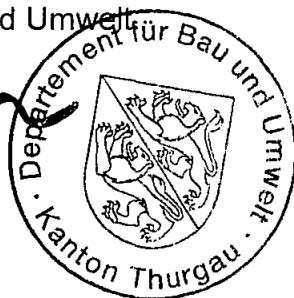


2/2

Der vorliegende Baulinienplan entspricht den Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700). Einer Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt steht somit nichts im Wege.

Departement für Bau und Umwelt

Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 12. Dez. 2013